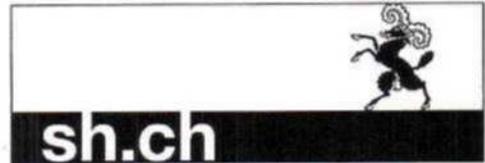


Kanton Schaffhausen  
Staatsanwaltschaft  
Verkehrsabteilung  
Bahnhofstrasse 29, Bahnhofsgebäude  
CH-8200 Schaffhausen



Obergericht Schaffhausen  
E 21. Juni 2023  
Postaufgabe *ntem*

Staatsanwaltschaft - Verkehrsabteilung

Obergericht des Kantons  
Schaffhausen  
Frauengasse 17  
8200 Schaffhausen

Das Doppel geht an die  
Gegenpartei zur Kenntnisnahme.  
Schaffhausen, den 23. JUNI 2023

Obergerichtskanzlei:  
*T. Jählich*

Staatsanwalt S. Winter  
Nr. UT.2022.127

Schaffhausen, 19. Juni 2023

**Replik zur Stellungnahme des Beschwerdeführers  
(ohne Datum, Eingang OG 14. Juni 2023)**

**OG Nr. 51/2023/30**

Sehr geehrte Damen und Herren Oberrichterinnen und Oberrichter

Sehr geehrte Frau Gerichtsschreiberin

In Sachen

**[REDACTED]** Schaffhausen

- Beschwerdeführer -

gegen

**Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen,**  
vertreten durch Staatsanwalt MLaw Steven Winter

- Beschwerdegegnerin -

betreffend

**Akteneinsicht (UT.2022.127)**

erlauben wir uns, auch ohne entsprechende Fristansetzung, kurz zu den neuen Vorbringen des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen:

Der Beschwerdeführer äussert sich in gewohnt schwer verständlicher, sowie weit- und ausschweifender Art und Weise zu teils verfahrensfremden Vorgängen, auf welche unter Verweis auf die angefochtene Verfügung, sowie die Beschwerdeantwort der Staatsanwaltschaft vom 1. Juni 2023 nicht weiter einzugehen ist.

Die Beschwerdegegnerin sieht sich jedoch in zwei Punkten zu einer Richtigstellung veranlasst:

### **1. Verweigerung bzw. Beschränkung des Akteneinsichtsrechts**

Der Beschwerdeführer wirft der Beschwerdegegnerin vor, sie habe die Begründung, weshalb dem Beschwerdeführer das Akteneinsichtsrecht verweigert worden ist, mehrfach geändert (Rz. 4 und 10). Dies ist unzutreffend. Bis zum Zeitpunkt der Einvernahme von [REDACTED] vom 13. April 2023 wurde dem Beschwerdeführer das Akteneinsichtsrecht gestützt auf Art. 101 Abs. 1 StPO verwehrt, zumal noch nicht alle Personen befragt worden sind, die grundsätzlich als Täter bzw. Täterin infrage kamen. Nach diesem Zeitpunkt wurde dem Beschwerdeführer umfassend Akteneinsicht gewährt, wobei ihm - wie in der angefochtenen Verfügung festgehalten - einzig das Herstellen bzw. Erhalten von Kopien der Video- und Tonaufzeichnungen verwehrt wurde.

### **2. Angeblich unvollständige Akten**

Der Beschwerdeführer behauptet ferner, ohne dies näher zu substantiieren und zu belegen, dass die Akten unvollständig seien respektive Tonaufnahmen der Gummizelle fehlen würden (Rz. 8). Dies ist unzutreffend. Die Video- und Tonaufnahmen des fraglichen Vorfalls wurden durch die Beschwerdegegnerin vom kantonalen Gefängnis ediert. Hinweise, dass diese Unterlagen unvollständig sein könnten, sind nicht ersichtlich. Der guten Ordnung halber hat die Beschwerdegegnerin dennoch am 19. Juni 2023 beim Leiter des KGS per E-Mail nachgefragt, ob die vom KGS zur Verfügung gestellten Unterlagen vollständig seien, was dieser bejahte (siehe beiliegendes E-Mail).

An den Anträgen gemäss Beschwerdeantwort vom 1. Juni 2023 wird festgehalten und um entsprechende Entscheidung ersucht.

Freundliche Grüsse  
Staatsanwalt



M. Law S. Winter

Beilage: - E-Mail Korrespondenz vom 19. Juni 2023

**Dreifach**

## Winter Steven

---

**Von:** Ammann Lorenz  
**Gesendet:** Montag, 19. Juni 2023 11:41  
**An:** Winter Steven  
**Betreff:** AW: UT.2022.127 - Herausgabe von Tonaufnahmen aus dem KGS

Sehr geehrter Hr. Winter

Die Tonaufnahmen die ich Ihnen zugesendet habe, beinhalten sämtliche Zellenrufe der Zelle 1a und Zelle 1 (Gummizelle) während dem [REDACTED] inhaftiert war. Die letzte Aufnahme ist von 13.49.41. Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Lg L. Ammann

---

**Von:** Winter Steven <steven.winter@sh.ch>  
**Gesendet:** Montag, 19. Juni 2023 11:34  
**An:** Ammann Lorenz <lorenz.ammann@sh.ch>  
**Betreff:** UT.2022.127 - Herausgabe von Tonaufnahmen aus dem KGS

Sehr geehrter Herr Ammann

Mit Schreiben vom 1. Dezember 2022 habe ich Sie ersucht, sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit dem Ereignis vom 29. Dezember 2021 mit [REDACTED] herauszugeben.

In der Folge haben Sie uns diverse Video- und Tonaufzeichnungen zur Verfügung gestellt. Im Verlauf des vorliegenden Verfahrens ist nun die Frage aufgetaucht, ob die von Ihnen herausgegebenen Unterlagen / Aufzeichnungen etc. vollständig waren. Insbesondere stellt sich die Frage, ob auch von Zelle 1 ("Gummizelle") Tonaufnahmen des Notknopfes existieren, welche uns bis anhin nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Für Ihre Rückmeldung bedanke ich mich im Voraus und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Steven Winter

---

Staatsanwalt  
Steven Winter, MLaw

Staatsanwaltschaft Kanton Schaffhausen, Verkehrsabteilung  
Bahnhofstrasse 29, Bahnhofgebäude, CH-8200 Schaffhausen  
Tel. +41 (0)52 632 74 72, Fax +41(0)52 632 74 89  
E-Mail: [steven.winter@sh.ch](mailto:steven.winter@sh.ch), Internet: [www.sh.ch](http://www.sh.ch)